



Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

per De-Mail  
safe-sp1-1464243915146-016123557@egvp.de-mail.de

**Kläger:** [REDACTED]  
geb. [REDACTED] in [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
De-Mail: [REDACTED]@de-mail.de  
Telefon: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
IBAN: DE [REDACTED]  
BIC: [REDACTED]

[REDACTED] Di., den 13.06.2023

Geschäftszeichen der PP/Beklagten (BMF)  
GZ V B 5 - O 1319/23/10002  
DOK 2023/0464971  
vom 16.05.2023  
DOK 2023/0054263  
vom 23.01.2023

Schreiben AP/Kläger an PP/Beklagte/BMF  
01.01.2023  
26.02.2023

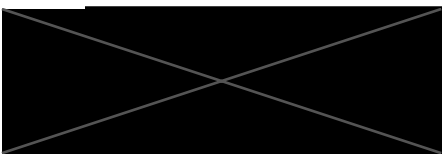
Guten Tag,

(A) hiermit reiche ich die Klage auf Seite 2 bei Ihnen ein.  
Zum Streitwert wird auf Seite 3 vorgetragen.  
Die Klage ist zulässig, siehe Abschnitt (D) auf Seite 4 und 5.  
Die Klage ist begründet, siehe Abschnitt (E) auf den Seiten 6 bis 12.

(B) Der Kläger gibt KEIN Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Absatz 2 VwGO).

(C) Der Kläger bittet darum, die Kommunikation mit ihm ausschließlich via o.g. De-Mail-Adresse zu führen. Hiermit erfolgt die Eröffnung des Zugangs zur Übermittlung elektronischer Dokumente an die Adresse [REDACTED]@de-mail.de in dieser Angelegenheit im Sinne von § 3a BVwVfG, § 36a Absatz 1 SGB I, § 87a Absatz 1 Satz 1 AO, § 5 Abs. 5, § 5a Abs 1 VwZG § 52a Abs. 1, § 150 Abs. 5 LVwG-SH, u.a. Es besteht ein Eintrag im Öffentlichen Verzeichnisdienst (ÖVD) gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1-3 De-Mail-G. Dieses Dokument erfüllt die Erfordernisse der § 52a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 LVwG- SH "bei Anträgen und Anzeigen", § 36a Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 SGB 1 "bei Anträgen und Anzeigen", § 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 AO "Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen", § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 VwGO „signiert“, § 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StPO „signiert“, § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO „signiert“ an einen sicheren Übermittlungsweg, da "der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 De-Mail-G angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 De-Mail-G bestätigen lässt", hierfür werden die Begriffe "Absenderauthentifizierung", "Absenderbestätigung", "absenderbestätigt" verwendet. Bei Versand dieser Nachricht war der Haken "Persönlicher & vertraulicher Versand ... Lassen Sie sich offiziell als Absender bestätigen." gesetzt, dies 'Beinhaltet die De-Mail Versandoption „Absenderbestätigt“.' laut Preisliste des Anbieters. Das Feld x-de-mail-authoritative dieser Nachricht enthält den Wert yes, das Feld x-de-mail-auth-level den Wert high, das Feld x-de-mail-signature-certificate ist gefüllt.

Mit freundlichen, dankenden Grüßen



**Kläger:**

[REDACTED]  
geb. [REDACTED] in [REDACTED]  
[REDACTED]

Kommunikation vorzugsweise per De-Mail an [REDACTED]@de-mail.de

**Beklagter:**

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen,  
11016 Berlin bzw. Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

**Klage-Antrag:**

1. Der Bescheid der Beklagten vom 23.01.2023  
in Form des Widerspruchsbescheids vom 16.05.2023  
wird aufgehoben.
2. Das Gericht verurteilt die Beklagte, dem Kläger zu allen  
nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG existierenden Dateien  
mitzuteilen:
  1. das Jahr der Errichtungsanordnung,
  2. das konkrete Datum der Errichtungsanordnung,
  3. den Namen bzw. die Kurz-Beschreibung der Datei und der Errichtungsanordnung
  4. die Errichtungsanordnung selbst
  5. zu der Datei und der Errichtungsanordnung vorliegende Erklärungen und Dokumentation.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden dem Kläger erstattet.

Sollten sich im Rahmen von Klage-Antrag 2.4 und 2.5 einzelne Teile der Dokumente als  
geheimhaltungsbedürftig erweisen, so wird nur Informationszugang zu dem anderen Teil verlangt (§ 7  
Absatz 2 Satz 1), in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, erklärt sich der Kläger mit einer  
Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden (§7 Absatz 2 Satz 2).

**Streitwert:****5000 Euro**

Das Gericht setzt bei Klagen, die einen Anspruch nach § 1 IFG zum Gegenstand haben, den Wert des Streitgegenstandes in der Regel mit 5.000 Euro fest (vgl. auch OVG Hamburg, Beschluss vom 16. April 2012 - 5 Bf 241/10.Z, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. Mai 2011 - OVG 12 N 20.10 -, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juli 2008 - 8 A1548/07 -, ZIP 2008, 1542).

Es gibt keine voneinander abgrenzbaren Sach- und Themenkomplexe. Alle Klagegegenstände stehen in sehr engem inhaltlichen Zusammenhang, sodass sich eine Aufteilung verbietet, womit auch eine Erhöhung/Vervielfältigung des Streitwerts nicht in Frage kommt.



## D. Zulässigkeit der Klage

### I. **Verwaltungsrechtsweg**

Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges nach § 40 I 1 VwGO.

### II. **Beteiligten- und Prozessfähigkeit**

Der Kläger ist nach §§ 63 Nr. 1, 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO beteiligtenfähig und nach § 62 I Nr. 1 VwGO, §§ 2, 104 ff. BGB prozessfähig.

Die Beklagte ist nach §§ 63 Nr. 2, 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO als juristische Person beteiligtenfähig und nach § 62 III VwGO analog prozessfähig.

### III. **Statthafte Klageart**

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem klägerischen Begehren, das nach §§ 88, 86 III VwGO auszulegen ist. Der Kläger begehrt unter Aufhebung eines Bescheids die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts. Dieser ist ein Verwaltungsakt iSv. § 35 S. 1 VwVfG. Also ist eine Verpflichtungsklage nach § 42 I Alt. 2 VwGO die statthafte Klage. Die Klageform wird auch explizit in § 9 Absatz 4 Satz 1 IFG angeführt.

### IV. **Zuständiges Gericht**

Sachlich und erstinstanziell zuständiges Gericht ist gem. § 45 VwGO ein Verwaltungsgericht.

Gemäß § 52 Nr. 2 VwGO ist bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gegen den Verwaltungsakt einer Bundesbehörde, hier eine oberste Bundesbehörde, das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Das BMF hat ihren Sitz in Berlin. Das Verwaltungsgericht Berlin ist somit das richtige Gericht.

### V. **Klagebefugnis**

Der Kläger ist nach § 42 II VwGO klagebefugt, wenn er geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Ausreichend ist die Möglichkeit der Verletzung eines subjektiven Rechts.

(a) Der Kläger kann geltend machen, möglicherweise einen Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG auf Informationszugang zu haben.

(b) Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel I Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ (BVerfGE 65, 1, Urteil vom 15. Dezember 1983) Daten des Klägers werden in den streitgegenständlichen Dateien verarbeitet. Über den genauen Umfang und die Rechtsgrundlage der Datenspeicherung ist bereits eine Klage beim Verwaltungsgericht Köln unter Aktenzeichen 13 K 1/23 anhängig. Es besteht sehr konkret die Möglichkeit, dass der Kläger in seinem Freiheitsrecht nach Art. 2 I GG verletzt ist (sog. Adressatentheorie).

Folglich ist der Kläger klagebefugt.



#### VI. **Vorverfahren**

Der ursprüngliche Verwaltungsakt vom 23.01.2023 wurde vom Bundesministerium der Finanzen, einer obersten Bundesbehörde erlassen. Nach § 68 Absatz 1 VwGO war somit nur dann ein Vorverfahren durchzuführen, wenn dies durch Gesetz vorgesehen ist, dies ist nach § 9 Absatz 4 IFG vorgesehen.

Die Zuständigkeit liegt nach § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VwGO bei der Ausgangsbehörde. Der Widerspruch wurde am 26.02.2023 eingelegt. Zur Einhaltung der Monatsfrist ist in dem Widerspruch hinreichend vorgetragen. Der Widerspruch wurde mit Schreiben vom 16.05.2023 beschieden. Teilweise enthielt der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde, insoweit war kein Vorverfahren durchzuführen (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO).

#### VII. **Klagefrist**

Nach § 74 II i.V.m. I 1 VwGO gilt eine Monatsfrist.

Der Widerspruchsbescheid vom 16.05.2023, laut Postzustellungsurkunde zugestellt am Di., den 23.05.2023. Die Frist bestimmt sich nach § 57 II VwGO i. V. m. § 222 I ZPO und §§ 79, 31 I VwVfG nach den Vorschriften der §§ 187 bis 193 BGB. Nach § 187 I BGB (Ereignisfrist) beginnt die Monatsfrist somit einen Tag nach Zustellung um Null Uhr, also am 24.05.2023 00:00. Fristende ist nach § 188 II BGB am Fr., den 23.06.2023, da dies kein Samstag, Sonntag, Feiertag ist, erfolgt nach 31 VwVfG oder § 193 BGB keine Verschiebung auf den Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Fristende ist Fr., der 23.06.2023, 24:00 Uhr. Diese Frist ist eingehalten.

#### VIII. **Richtige Beklagte**

Gemäß § 78 I Nr. 1 VwGO richtet sich der Klagegegner grds. nach dem Rechtsträgerprinzip; die Ausnahme davon in Gestalt des Behördenprinzips ist nur nach dem Landesrecht einiger Bundesländer möglich und gegeben und kommt daher hier bei der Bundesbehörde nicht in Betracht. Rechtsträger der Bundesoberbehörde ist der Bund. Die Klage ist also gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten.



## **E. Begründetheit der Klage**

Die Verpflichtungsklage ist begründet, soweit die Ablehnung des Informationszugangs rechtswidrig, der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt und die Sache spruchreif ist (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Das ist der Fall, da dem Kläger der geltend gemachte Anspruch zusteht.

Die Klage lässt sich über IFG und über BDSG begründen.

### **Begründetheit der Klage nach IFG**

I. Als Anspruchsgrundlage greift § 1 Abs. 1 IFG ein.

II. Die formellen Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, da der Kläger einen Antrag bei der zuständigen Stelle gestellt hat.

III. Des Weiteren müssten die materiellen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sein.

1. Dies setzt zunächst voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage vorliegen. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber Behörden des Bundes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

a) Der Kläger ist „jeder“ i.S.d. § 1 Abs. 1 IFG und damit anspruchsberechtigt.

b) Bei den Dateien und den Errichtungsanordnungen handelt es sich zudem um amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG und damit um amtliche Informationen i.S.d. § 1 Abs. 1 IFG.

c) Das BMF ist als Behörde nach § 1 Abs. 1 IFG anspruchspflichtig.

d) Ein Anspruch des K bestünde gleichwohl nicht, wenn Versagungsgründe nach den §§ 3 ff. IFG entgegenstehen. Von der Beklagten wird darin Nummer 4 ("Verschluss-Sache") und 8 ("Geheimdienst-ähnlich") behauptet.

Es ist widersprüchlich, dass einerseits für alle Datei-Bezeichnungen und alle Errichtungsanordnungen ein Ausschlussgrund nach § 3 Nummer 8 IFG ("Geheimdienst-ähnlich") vorliegen soll, andererseits aber Dateien als VS-NfD gekennzeichnet wurden, weshalb ein Ausschlussgrund nach § 3 Nummer 4 IFG ("Verschluss-Sache") vorliegen soll.

### **Zu Ausschlussgrund § 3 Nr. 8 IFG („Geheimdienst-ähnlich“)**

Nicht alle Aufgaben der FIU sind „sicherheitsempfindlich“. §1 SÜFV enthält eine sehr wichtige Einschränkung: "soweit dabei jeweils eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt". Bei der vollkommen automatisierten Entgegennahme von Geldwäsche-Verdachtsfällen wird keine "Zusammenarbeit" mit den Nachrichtendiensten des Bundes (BND) erfolgen. Die einzige Aufgabe der FIU wird hier sein, nach Vorgabe des BND gewisse Meldungen nach gewissen Kriterien weiterzuleiten. Dies ist keine "Zusammenarbeit", sondern reine Zuarbeit.

Sind durch einen Antrag auf Informationszugang sicherheitsempfindliche Aufgaben betroffen, die nicht solche des § 10 Nr. 3 SÜG, § 1 SÜFV sind, kann sich die Behörde nicht auf § 3 Nr. 8 berufen; (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 347)

Es ist also für jede Datei darzulegen, dass mit der Datei sicherheitsempfindliche Aufgaben nach § 1 Nr. 6 SÜFV.

Die Gesetzesbegründung betont, es handele sich „um eng eingegrenzte Teilaufgaben“. (BT-Drs. 15/4493 S. 12, nach Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 336)

Das Aufnehmen von Geldwäsche-Verdachts-Meldungen (§44, 45 GwG) durch Banken, Immobilienmakler etc. ist ein derartiges Massengeschäft, dass es sogar eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung gibt (§ 46 GwG). Dass es hier eine Datei gibt, in der diese Geldwäsche-Verdachtsfälle landen, folgt aus dem logischen Menschenverstand; welche Struktur diese hat, ergibt sich indirekt aus den Feldern, deren Ausfüllen bei der elektronischen Übermittlung möglich ist. Diese Information ist allen Meldenden und allen Software-Entwicklern für diese Meldungen bekannt. Diese Information ist also letztlich vielen Personen bekannt, die sicherlich nicht alle entsprechend sicherheits-überprüft wurden. Ansonsten sei von der Beklagten der Beweis vorzubringen, dass alle Personen, denen die Datei-Struktur der Geldwäsche-Verdachts-Melde-Datei bekannt ist, und alle Personen, denen die Datenbankfelder allein schon dadurch bewusst sind, dass sie Geldwäsche-Verdachts-Meldungen abgeben, sicherheits-überprüft sind.



Ferner stuft §1 SÜFV die FIU nur als "sicherheitsempfindlich" ein, "soweit sie Aufgaben nach § 28 des Geldwäschegesetzes zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrnimmt;". Hier wird nicht pauschal auf ALLE Tätigkeiten in § 28 verwiesen, sondern diese wortreich eingeschränkt. Sollten diese Worte keine Einschränkung darstellen, hätte ein verständiger Verordnungsgeber sie weggelassen.

In §28 GwG kann nur Absatz 1 gemeint sein. Dieser enthält eine weitere Einschränkung "Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die Aufgabe der Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und der Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten. Ihr obliegen in diesem Zusammenhang: ". Die im nachfolgenden aufgelisteten Tätigkeiten stehen nur "im Zusammenhang" mit den vorgenannten Aufgaben, es heißt insbesondere nicht "Diese Aufgaben sind:". Diese vielen Worte wären alle unnötig gewesen, hätte der Gesetzgeber/Verordnungsgeber ALLE Tätigkeiten der FIU als "sicherheitsempfindlich" einstufen wollen. Also muss es eine Reihe von Tätigkeiten der FIU geben, die eben nicht "sicherheitsempfindlich" sind. Hätte man nur gewisse kleine Teile ausnehmen von der Sicherheitsempfindlichkeit ausnehmen wollen, hätte sich eine umgekehrte Formulierung (z.B. "alle Tätigkeiten, außer") angeboten.

Inwieweit tatsächlich in der ganzen FIU geheimdienstartige Tätigkeiten durchgeführt werden, sollte sich daran ablesen lassen, welche Mitarbeiter eine Sicherheitsüberprüfung haben entsprechend § 1 Nr. 6 SÜFV, § 10 Nr. 3 SÜG, § 34 SÜG.

Und ob wirklich alle Mitarbeiter, auch die im Rahmen des erhöhten Arbeitsanfalls der letzten Jahre vom BMF ausgeliehenen Mitarbeiter zur Abarbeitung der eingehenden Verdachtsmeldungen alle nach § 10 SÜG entsprechend überprüft sind. Eine entsprechende IFG-Anfrage wurde durch den Kläger am 29.05.2023 gestellt, <https://fragenstaat.de/a/279983>, und wird unter dem Aktenzeichen O 1004-2023.00047-DI.B.16 (202300131377) von d. Beklagten bearbeitet.

#### **Zu Ausschlussgrund § 3 Nr. 4 IFG („Verschluss-Sache“)**

Gerade die Kennzeichnung als VS-NfD sorgt dafür, dass die entsprechenden Informationen nach 30 Jahren aufgrund einer IFG-Anfrage öffentlich zu machen sind. Beim Aufstellen der Errichtungsanordnung war klar, dass diese Information nach 30 Jahren aufgrund einer IFG-Anfrage öffentlich zu machen sein würde. Nach Ablauf dieser 30 Jahre, nicht verlängerbar (§ 17 Absatz 1 VSA), wird jedoch womöglich diese Errichtungsanordnung weiterhin für eine Datei gelten, die dann noch in Betrieb ist. Auch dieser Umstand war vorher bekannt. Spätestens nach Ablauf dieser 30 Jahre ist der gesamte Inhalt aufgrund einer IFG-Anfrage öffentlich zu machen.

#### **Zu Klage-Antrag 2.4**

§ 3 IFG schützt nach der amtlichen Überschrift besondere öffentliche Belange gegen Nachteile, die ihnen drohen, falls eine Information bekannt wird. Die nur formale Einstufung als Verschluss-sache ist losgelöst von den eventuell hinter ihr stehenden materiellen Geheimhaltungsbedürfnissen danach nicht schutzwürdig. Den über § 3 Nr. 4 IFG geschützten öffentlichen Belangen drohen keine Nachteile, wenn eine als Verschluss-sache eingestufte Information bekannt wird, es sei denn, die Einstufung entspricht den materiellen Geheimhaltungsbedürfnissen, wie sie in § 3 Nr. 4 VSA i.V.m. § 4 SÜG geregelt sind.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Januar 2012 - 20 F 1.11, 7 A 15.10 -, juris Rn. 9, Urteil vom 29. Oktober 2009 - 7 C 22.08 -, juris Rn. 53.

Der diesbezüglichen gerichtlichen Überprüfung ist die prognostische Einschätzung der Behörde zugrunde zu legen, die auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch tragfähig sein muss.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - 7 C 22.08 -, juris Rn. 33.

Gemessen daran ergibt sich aus § 3 Nr. 4 VSA i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG keine Geheimhaltungsbedürftigkeit der als "VS-NfD" deklarierten streitgegenständlichen Errichtungsanordnungen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SÜG sind Verschluss-sachen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Eine Verschluss-sache ist "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" - abgekürzt "VS-NfD" -, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann (vgl. § 3 Nr. 4 VSA, § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG).

Dass diese Befürchtung konkret auch auf die als "VS-NfD" streitgegenständlichen Errichtungsanordnungen zutrifft, hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt.

(vergleiche OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 05.05.2017 - 15 A 1578/15)



Das Gericht wird also explizit gebeten, zu überprüfen, ob überhaupt die Voraussetzungen für „VS-NfD“ vorliegen.





## **Zu Klageantrag 2.5**

Da bereits die Errichtungsanordnung nicht geheimhaltungsbedürftig ist, ist es die entsprechende Dokumentation und Erläuterungen zu der Datei auch nicht.

## **Zu Klageantrag 2.1 bis 2.3**

§ 20 V VSA, gleichlautend Anlage V 4 letzter Absatz 4 VSA lautet "Der Betreff einer Verschlussache soll so formuliert werden, dass er für sich genommen nicht geheimhaltungsbedürftig ist."

Unter diesen Umständen ist es ausgeschlossen, dass bzgl. des Erstell-Datums der Errichtungsanordnung und ihres Namens "die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann".

Sollte die Beklagte das anders sehen, wäre dieser Umstand von ihr detailliert darzulegen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

§ 17 Absatz 1 VSA sagt: "Die nach § 16 Absatz 1 festgelegte Einstufungsfrist von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH kann nicht verlängert werden."

Eine Überprüfung dieser Tatsache ist nur möglich, wenn der Start-Termin bekannt ist, dann kann nämlich nach 30 Jahren darauf zugegriffen werden.

Nach Anlage V 3 Absatz 1 Satz 3 VSA „Die Einstufung endet mit Ablauf des Jahres, in welches das Fristende fällt.“ ist das Jahr des Ablaufs entscheidend.

Daraus resultieren die Anträge in der gemachten Reihenfolge: Sollte es sich erweisen, dass die Einstufung als VS-NfD in Gänze korrekt ist, werden trotzdem noch die zuvor beantragten Sachverhalte zu den Errichtungsanordnungen benötigt. Für den Zweck, zum richtigen Zeitpunkt die Errichtungsanordnung erneut anzufragen, wird nur das Kalenderjahr der Einstufung als VS-NfD benötigt. Auch, wenn das nicht konkret im Vorverfahren beantragt war, gilt auch hier, dass von Amts wegen (§7 Absatz 2 Satz 1 IFG) das beantragte Datum auf das Jahr hätte gekürzt werden können/müssen.



Der Versagungsgrund des § 3 Nr. 8 IFG und der des § 3 Nr. 4 IFG steht dem Informationszugang des Klägers daher nicht entgegen. Auch andere Versagungsgründe greifen nicht ein.

2. Als Rechtsfolge sieht § 1 Abs. 1 IFG einen gebundenen Anspruch vor.

Ermessen bzgl. der Art und Weise der Gewährung des Informationszugangs besteht nicht, da der Kläger konkret die Einsichtnahme in die Dokumente begehrt (vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 IFG).

Dem Kläger steht demzufolge der geltend gemachte Anspruch zu.



## **Begründetheit der Klage nach § 55 bis § 61 BDSG**

Anzuwenden ist die JI-Richtlinie (EU) 2016/680 Artikel 14 bis 18.

Das BDSG (2018) enthält insbesondere in seinem Teil 3 (§§ 55 bis 61) Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Rechte aus §§ 57, 58 sind letztlich nur dann sinnvoll wahrzunehmen, wenn die Datei-Strukturen bekannt sind.

Neben den Regelungen der BDSG sind ähnliche parallel anwendbare Regelungen in §§ 37-39 GwG zu finden.

Auch die Rechte aus §§ 37-39 GwG sind nur sinnvoll wahrzunehmen, wenn die Datei-Strukturen bekannt sind.

Ausnahmen von den Regelungen des BDSG oder der JI-Richtlinie 2016/680 sind nicht ersichtlich, obgleich es mehrere Paragraphen, die die Anwendbarkeit der Regelungen der DSGVO-Richtlinie 2016/679 einschränkt, beispielsweise §11a Absatz (2) GwG. Der Gesetzgeber hat in § 27 BVerfSchG für das Bundesamt für Verfassungsschutz die Anwendbarkeit des BDSG eingeschränkt, in §13 MADG für den MAD und in anderen Gesetzen, siehe DSAnpUG-EU. Für eine Einschränkung bei den Aufgaben der FIU findet sich keine gesetzliche Grundlage.



Ergebnis: Die Klage ist zulässig und begründet und hat deshalb Erfolg.



# Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@sec.de-mail.de

Betreff:

\*Eingangsbestätigung\* Klage zu IFG-Anfrage bzgl. Errichtungsanordnungen nach § 39 GwG

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: ██████████ de-mail.de

Empfänger: safe-sp1-1464243915146-016123557@egvp.de-mail.de

Datum: 19.06.23 17:51 Uhr

Betreff: Klage zu IFG-Anfrage bzgl. Errichtungsanordnungen nach § 39 GwG

Nachrichten-ID: aa0af797-8869-4d2d-92ef-d8bd381263ea@sec.de-mail.de

Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;

d=sec.de-mail.de; s=sec; i=@sec.de-mail.de;

q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;

t=1687189879;

h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:

x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:

x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:

x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:

x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:

x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;

bh=A27rH8O/VWfs10lrNGSyZ+AwGQ0GTz5X6z19779VKVw=;

b=MEYCIQDaIJnrAhFxCgDbdbePbEIRefbl8bpXkQbcSUh0Vva+wLhAIBhgsBzcCftDMzJupyJSJtO96Kn99M0otrky785kALP;

Die Bestätigung erfolgte durch sec <http://www.sec.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=sec.de-mail.de; s=sec; i=@sec.de-mail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1687189879; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder; bh=A27rH8O/VWfs10lrNGSyZ+AwGQ0GTz5X6z19779VKVw=;

b=MEYCIQDaIJnrAhFxCgDbdbePbEIRefbl8bpXkQbcSUh0Vva+wLhAIBhgsBzcCftDMzJupyJSJtO96Kn99M0otrky785kALP;

b=MEYCIQDaIJnrAhFxCgDbdbePbEIRefbl8bpXkQbcSUh0Vva+wLhAIBhgsBzcCftDMzJupyJSJtO96Kn99M0otrky785kALP;

b=MEYCIQDaIJnrAhFxCgDbdbePbEIRefbl8bpXkQbcSUh0Vva+wLhAIBhgsBzcCftDMzJupyJSJtO96Kn99M0otrky785kALP;

b=MEYCIQDaIJnrAhFxCgDbdbePbEIRefbl8bpXkQbcSUh0Vva+wLhAIBhgsBzcCftDMzJupyJSJtO96Kn99M0otrky785kALP;

Versandzeit: 19.06.2023 17:51:45

## Header der Ursprungsnachricht

Name	Wert
From	██████████ de-mail.de
Subject	Klage zu IFG-Anfrage bzgl. Errichtungsanordnungen nach § 39 GwG
Date	Mon, 19 Jun 2023 17:51:16 +0200
Message-ID	2e8ced7a-2814-45e3-8990-9ac6c5d33bd9@sec.de-mail.de
X-de-mail-private	yes
X-de-mail-confirmation-of-retrieve	no
X-de-mail-message-id	aa0af797-8869-4d2d-92ef-d8bd381263ea@sec.de-mail.de
X-de-mail-message-type	normal
X-de-mail-sender	██████████ de-mail.de
X-de-mail-integrity	v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;

**Name****Wert**

d=sec.de-mail.de; s=sec; i=@sec.de-mail.de;  
 q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;  
 t=1687189879;  
 h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de  
 -mail-confirmation-of-dispatch:  
 x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-  
 confirmation-of-retrieve:  
 x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-  
 de-mail-sender:  
 x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-me  
 chanism:x-de-mail-auth-level:  
 x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-mess  
 age-type:  
 x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-  
 mail-message-id:x-de-mail-account-holder;  
 bh=A27rH8O/VWfs10lrNGSyZ+AwGQ0GTz5X6z19779VK  
 Vw=;  
 b=MEYCIQDaIJnrAhFxCgDbdbePbEIRefbll8bpxkQbcs  
 uh0Vva+wLhAlBhgsBzcCftDMzJupyJSJtO  
 96Kn99M0otrky785kALP;

X-de-mail-authoritative

yes

X-de-mail-chosen-recipient

to=safe-sp1-1464243915146-016123557@egvp.de-m  
ail.de

X-de-mail-actual-recipient

to=safe-sp1-1464243915146-016123557@egvp.de-m  
ail.de

X-de-mail-auth-level


high

X-de-mail-originator-provider

sec.de-mail.de

X-de-mail-signature-certificate

MIIDgTCCAYagAwIBAgIQGE4/VOfr7uRMrp0LZGT/gDAMB  
 ggqhkjOPQQDAgUAMHExCzAJBgNVBAYT  
 AkRFMRwwGgYDVQQKDBNEZXV0c2NoZSBUZWxla29tIEFH  
 MSMwIQYDVQQDDbUZWxIU2VjIFBLUyBI  
 SURBUyBRRVMgQ0EgNTEfMB0GA1UEYQwWVVN0LUIkTnlu  
 IERFIDEyMzQ3NTlyMzAeFw0yMzAyMTUx  
 MjEyNDRaFw0yNTAyMTgyMzU5MDBaMIGEMQswCQYDVQQG  
 EwJERTEZMBcGA1UECgwQMSYxIERILU1h  
 aWwgR21iSDEZMBcGA1UECwwQMSYxIERILU1haWwgR21i  
 SDEMMAoGA1UEBAwDTm9IMQ8wDQYDVQQq  
 DAZNYXJjZWwxFDASBgNVBAMMC05vZSwgTWFFyY2VsMQow  
 CAYDVQQFEwE4MFkwEwYHKoZIzj0CAQYI  
 KoZIzj0DAQcDQgAE9GjLOtidcRSeUJizs/L+MBUbdHja  
 zARX4pDwS1WspyNLreB3RsDLEo/Dd1ae  
 FqvUcHPGBHtfMEzyyvOuBr6+YqOCAYgwgGEMBB8GA1Ud  
 lwQYMBaAFKGMUWAUwJvp2DJmqU4wqR5p  
 P4tdMB0GA1UdDgQWBBSfb1I2SCOT6y3zavq5hRhrBbgM  
 FDAOBgNVHQ8BAf8EBAMCBkAwDAYDVR0T  
 AQH/BAIwADA9BgNVHSAENjA0MDIGBwQAI+xAAQIwJzAI  
 BggrBgEFBQcCARYZaHR0cDovL3Brcy50  
 ZWxlc2VjLmRIL2NwczCBhAYIKwYBBQUHAQEEdB2MEsG  
 CCsGAQUFBzAChj9odHRwOi8vdHFyY2Ex  
 LnBraS50ZWxlc2VjLmRIL2NydC9UZWxIU2VjX1BLU19I  
 SURBU19RRVNFQ0FfNS5jcnQwJwYIKwYB  
 BQUHMAGGG2h0dHA6Ly9wa3MudGVsZXNIYy5kZS9vY3Nw  
 cjBeBggrBgEFBQcBAwRSMFAwCAYGBACO  
 RgEBMAgGBGQAJkYBBDA6BgYEAISGAQUwMDAuFihodHRw  
 czovL3d3dy50ZWxlc2VjLmRIL3NpZ25h  
 dHVya2FydGUvYWdiEwJlbiAMBggqhkjOPQQDAgUAA0cA  
 MEQCIFr9VK/Y4zmFBZNLi4zmF8fZxoCg  
 2YGMj7ozl05oAILNAiAucXQE8HnCpl393U9LRwlXtYT  
 lzk3ldS/My8rN9xw6Q==

<b>Name</b>	<b>Wert</b>
X-de-mail-auth-mechanism	sms-token
X-de-mail-confirmation-of-dispatch	yes
X-de-mail-account-holder	
X-de-mail-confirmation-of-receipt	yes
X-de-mail-version	1.2